



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91035/29-FLeg/2007

Entwurf eines Ökologisierungsgesetzes 2007 (ÖkoG 2007); Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstr. 2B1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 19. Oktober 2007, GZ BMF-010000/0067-VI/1/2007, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Normverbrauchsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden – Ökologisierungsgesetz 2007 (ÖkoG 2007)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Mit Art. 1 des Entwurfs betreffend die **Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes** (NoVAG 1991), BGBl. Nr. 695/1991, soll die bestehende Normverbrauchsabgabe durch ein Bonus-Malus-System adaptiert werden, um einen Anreiz für die Senkung von CO₂-Emissionen zu schaffen.

Die Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne des § 2 NoVAG 1991 für das **Bundesheer und die Heeresverwaltung** ist vom Anwendungsbereich des Normverbrauchsabgabegesetzes **nicht ausgenommen**. Bei diesen Beschaffungen stehen die **Erfordernisse des militärischen Einsatzes** im Vordergrund, jene der Ökologie haben dagegen in den Hintergrund zu treten. Gerade bei **geländegängigen Fahrzeugen** ist der CO₂-Ausstoß bauartbedingt höher, ein **Verzicht** auf solche Fahrzeuge ist für das Bundesheer und die Heeresverwaltung jedoch – im Gegensatz zu einem privaten Neuwagenkäufer – **ohne Gefährdung der Auftragserfüllung nicht möglich**.

Durch die nunmehr vorgeschlagene Neuregelung käme es bei der Beschaffung von solchen Fahrzeugen zu einer massiven Mehrbelastung des Budgets des ho. Ressorts. Es wird deshalb

angeregt, die **Beschaffung von Fahrzeugen für das Bundesheer und die Heeresverwaltung** vom Anwendungsbereich des Normverbrauchsabgabengesetzes oder zumindest des neuen Bonus-Malus-Systems **auszunehmen**.

*Aus den vorgenannten Gründen sollte § 3 Z 3 lauten (Änderungen in **Fett**druck hervorgehoben):*

„3. Vorgänge in Bezug auf

- Vorführkraftfahrzeuge,
- Fahrschulkraftfahrzeuge,
- Miet-, Taxi- und Gästewagen,
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden,
- Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen verwendet werden,
- Leichenwagen,
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren,
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte **und**
- **Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Bundesheers und der Heeresverwaltung verwendet werden.**“

In eventu könnte dem neuen § 6a folgender Abs. 5 angefügt werden:

„(5) Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Bundesheers und der Heeresverwaltung verwendet werden.“

Zu Gesprächen im Gegenstand auf Beamtenenebene wird eingeladen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

8. November 2007
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER